

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.12.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 16.12.1994.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 08.12.1994 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.1994 bis 31.01.1994 öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 24.02.1994 den Bebauungsplan vom 08.12.1994 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Main-Spessart gem. § 11 BauGB am 03.04.1995 angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 05.05.1995, Az.: 510-610, erklärt, daß Rechtsverstöße bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht festgestellt wurden.

Himmelstadt, 19.05.1995



Flach
1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 19.05.1995 im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen amtlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen und Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB wurde hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan wird seit der Bekanntmachung zu den allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben

Himmelstadt, 19.05.1995



Flach
1. Bürgermeister

Gemeinde Himmelstadt

- Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, 97225 Zellingen -

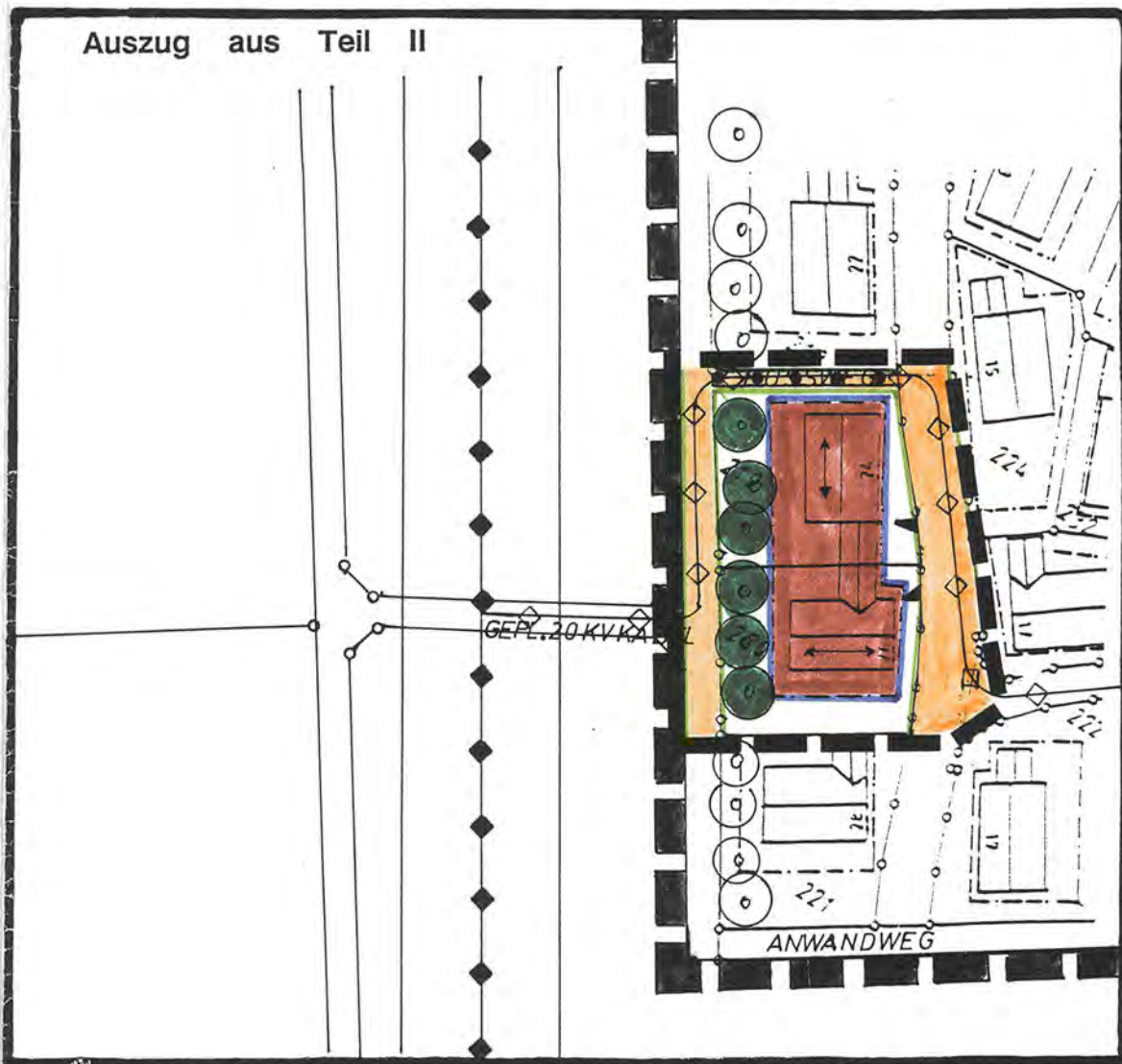
B e b a u u n g s p l a n

"Mausberg II und III"

1. Änderung

Planfertigung: Verwaltungsgemeinschaft Zellingen - Bauamt -
Planungsstand: 08.12.1994

Auszug aus dem Bebauungsplan Mausberg II und III



Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung



Es gelten die Festsetzungen aus der Legende zum Bebauungsplan vom 05.12.1991